

Mitteilungsvorlage		Drucksachen-Nr : IX-MV/2019/003
Kreistag	öffentlich	05.03.2019

Tagesordnungspunkt

Ergebnis der Prüfung des Datenabgleichs durch den Landesrechnungshof

Sach- und Rechtslage:

Die Träger der Sozialhilfe können nach § 118 SGB XII Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen (Sozialhilfeempfänger/innen), im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig überprüfen.

Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist ein wichtiges Instrument, um einen möglichen Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken. Die Vermeidung eines solchen Missbrauchs beginnt jedoch bereits bei der Prüfung der Anträge auf Sozialhilfeleistungen. Zur Vermeidung von Sozialleistungsmisbrauch spielt insbesondere die intensive Prüfung des Einkommens und Vermögens sowohl bei Beantragung als auch im Verlauf der Hilfestellung eine sehr wichtige Rolle

Durch den Landesrechnungshof wurden zehn Sozialhilfeträger geprüft. Die Prüfung im Landkreis Aurich fand im Zeitraum vom 02. bis 03.07.2018 statt.

Ziele der Prüfung waren,

- die Organisation des Datenabgleichs darzustellen,
- die Bearbeitung der Erkenntnisse aus dem Datenabgleich aufzuzeigen und
- herauszuarbeiten, wie der Bearbeitungsprozess gesteuert wird.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung des Berichtes ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) ist die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts unverzüglich dem Kreistag als Hauptorgan der kommunalen Körperschaft bekannt zu geben. Im Anschluss ist jedem Mitglied des Kreistages auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren.

Nach der Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 hat der Landkreis Aurich gemäß § 5 Abs. 2 NKPG die Prüfungsmittelung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Der Landkreis Aurich hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes ist nachfolgend dargestellt. Die Situation des Landkreises Aurich ist jeweils nachfolgend ergänzt worden.



Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Prüfungsmitteilung „Datenabgleich nach § 118 SGB XII – mit wenig Aufwand gut gemacht! Eine Prozessempfehlung“ vom 08.01.2019, Kurzfassung der Prüfungsergebnisse (Seite 6 bis 7)

1. Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist ein wichtiges Instrument, um einen möglichen Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken. Ein solcher Missbrauch wird vorrangig dadurch vermieden, dass Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen und im Laufe der Hilfgewährung intensiv geprüft werden.

Im Sozialamt des Landkreises Aurich erfolgt quartalsweise ein Datenabgleich.

2. Enthält der Sozialhilfeantrag eine Abfrage nach einer Vielzahl von möglichen Einkommens- und Vermögensarten sowie den Hinweis, dass ein Datenabgleich durchgeführt wird, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Antragsteller die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass durch den im Landkreis Aurich verwendeten Sozialhilfeantrag sämtliche Einkommens- und Vermögensarten abgefragt werden und keine Ergänzung des Antrages notwendig ist.

3. Der Datenabgleich kann mit wenig Aufwand erfolgreich durchgeführt werden. Hierfür sind entsprechende Rahmenbedingungen herzustellen, indem z. B. die Abstände der Durchführung und die Reduzierung des zu bearbeitenden Datenvolumens geregelt werden.

Durch die Abteilung Controlling und Finanzen des Sozialamtes wird quartalsmäßig nachgehalten, dass eine Umsetzung des Datenabgleiches erfolgt. Hierzu wird ein Rückmeldebogen verwendet. Die genutzte Fachsoftware ermöglicht eine schnelle Bearbeitung der Rückläufe (insbesondere durch Drop-Down-Felder).

4. Ein durch eine gute Steuerung auf das Notwendige beschränkter Datenabgleich hat eine erhöhte Erfolgschance und verringert Motivationsprobleme auf der Bearbeitungsebene.

Durch Anpassungen in der genutzten Fachsoftware wurde die Bearbeitung bereits bekannter Sachverhalte auf ein Mindestmaß reduziert.

5. Die bei den geprüften Sozialhilfeträgern erkennbaren Verbesserungschancen in ihren Arbeitsprozessen beim Datenabgleich habe ich mit Hilfe einer Matrix veranschaulicht. (vgl. Abschnitt 6)

Mit Einführung der neuen Fachsoftware ist eine verbindliche Dokumentationspflicht im Bereich „Sozialhilfedatenabgleich“ eingeführt worden. An Datenfiltern, die die Redundanz bzw. die Bearbeitung bereits bekannter Sachverhalte ausschließt, wird aktuell gearbeitet.

6. Bei drei von vier Sozialhilfeträgern, die im Jahr 2017 keinen Datenabgleich durchführten, lagen die Gründe dafür im Wechsel des IT-Fachverfahrens oder in mehrfachen Mitarbeiterwechseln. Ich empfehle, die Erfordernisse des Datenabgleichs in solchen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen.



7. Drei der vier Sozialhilfeträger, die im Jahr 2017 die Möglichkeit des Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII nicht genutzt hatten, wollen diesen ab dem Jahr 2018 wieder durchführen. Der vierte Sozialhilfeträger prüft dies.

Der Landkreis Aurich hat bereits seit den 90er Jahren das Verfahren umgesetzt und im vollen Umfang genutzt. Seit der Gesetzesänderung zum 01.01.2019 wird auch für den Bereich des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alten und bei Erwerbsminderung) der Datenabgleich durchgeführt.

Erstellungsdatum: 18.02.2019	Unterschrift gez. Weber
-----------------------------------------------	------------------------------------------

